

Beratungsfolge	Sitzung am	Status	Zuständigkeit
Sozialausschuss	25.09.2023	öffentlich	Kenntnisnahme

Entwicklung der Eingliederungshilfe, Risiken und Gegensteuerungsmaßnahmen

I. Beschlussantrag

Kenntnisnahme.

II. Sach- und Rechtslage, Begründung

Im Rahmen der Anträge zum Haushalt 2023 stellte die Fraktion der Freien Wähler folgenden Antrag (siehe Gesamtliste lfd. Nr. 19):

„Das Sozialdezernat berichtet nach Ablauf des ersten Quartals 2023 im Sozialausschuss über die Entwicklungen bei der Eingliederungshilfe, beschreibt die Risiken für 2023, beziffert diese konkret und stellt mögliche Gegensteuerungsmaßnahmen dar.“

Die Verwaltung nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Sozialdezernat berichtet regelmäßig über die Umsetzung des Landesrahmenvertrags Baden-Württemberg (siehe Beratungsunterlagen 2021/134 und 2022/193).

Durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG) erlebt die Eingliederungshilfe einen kompletten Systemwechsel. Mehr Teilhabe und Selbstbestimmung für die Menschen mit Behinderung bedeutet, dass der Mensch mit seinen persönlichen Bedarfen und Bedürfnissen mehr in den Fokus rückt.

Die Unterstützungsangebote müssen personenzentrierter und bedarfsbezogener und damit individueller werden. Dies hat enorme Auswirkungen auf die Leistungserbringer, auf uns als Leistungsträger und insbesondere auf die entstehenden Kosten.

Entwicklung der Leistungsempfänger zum Stichtag 31.12.

	2018	2019	2020	2021	2022
Leistungsempfänger	1.582	1.604	1.640	1.686	1.695

Umsetzung Landesrahmenvertrag Baden-Württemberg

Der Landesrahmenvertrag sieht die Umstellung der Leistungen auf eine neue Leistungs- und Vergütungssystematik vor. Bis zum 31.12.2023 sollen alle Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie alle umsetzungsrelevanten Schritte abgeschlossen sein. Die Umstellung ist in vollem Gange. Der Landkreis Göppingen vereinbart derzeit mit allen Leistungserbringern der Eingliederungshilfe neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

Im Landkreis Göppingen sind 62 Leistungsangebote auf die neue Systematik umzustellen. Die meisten Aufforderungen der Leistungsanbieter im Landkreis Göppingen liegen zwischenzeitlich vor.

Für die Assistenzleistungen im eigenen Wohnraum und Sozialraum (AWS - ehemals Ambulant betreutes Wohnen) konnte eine einheitliche Leistungssystematik mit allen Leistungserbringern im Landkreis geeint werden. Hier konnten schon erste Abschlüsse erzielt werden.

Im Bereich Werkstatt für Menschen mit Behinderung und anderer Leistungsanbieter konnten ebenfalls Abschlüsse erzielt werden.

Bei den Angeboten Assistenzleistungen in besonderer Wohnform, Werkstatt für Menschen mit Behinderung und Förderbereich wird der Landkreis vom Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) unterstützt. Der KVJS verhandelt schwerpunktmäßig die Vergütungssystematik, stellt mit seiner Teilnahme auch die einheitliche Anwendung innerhalb der jeweiligen Leistungssystematiken für Baden-Württemberg sicher. Aufgrund des massiven Personalmangels im Referat Vertragsrecht und Vergütungen beim KVJS und dem ständigen Wechsel unseres Ansprechpartners laufen die Verhandlungen sehr schleppend.

Insgesamt konnten im Landkreis bisher 11 Abschlüsse erzielt werden (18%).

Bei den **Leistungs- und Vergütungsverhandlungen** werden die Grundsteine für die künftig entstehenden Kosten gelegt und sind daher von elementarer Bedeutung. Den Kalkulationen für die Entgelte liegen konkrete Personal- und Sachkosten zugrunde. Die Personalschlüssel sind größtenteils geeint. Vor Einführung des BTHG gab es in der Eingliederungshilfe keine Personalschlüssel. Die Personalkosten errechnen sich aus den vom Leistungsanbieter angewandten Tarifen (z.B. TVöD-SuE, AVR-Württemberg, AVR-Caritas, o.ä.).

Der Landkreis führt die Vergütungsverhandlungen nach dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Jeder Landkreis verhandelt die Angebote, in denen er Standortlandkreis ist. Landkreise, die ein Angebot im Landkreis Göppingen belegen, sind an unser Verhandlungsergebnis gebunden. Gleiches gilt auch, wenn von uns ein Platz in einem anderen Landkreis belegt wird. Jeder Eingliederungshilfeträger trägt somit eine hohe Verantwortung für die Umsetzbarkeit der Leistungssystematik und der entstehenden BTHG-bedingten Kosten.

Für die Sachbearbeitung und das Teilhabemanagement bedeutet dies, dass sie mit den unterschiedlichsten Leistungssystematiken umgehen müssen. Dies ist eine riesige Herausforderung.

Bedarfsermittlung

Nach Abschluss der Vereinbarungen ist in jedem Einzelfall vom Fall- und Teilhabemanagement eine Bedarfs- und Teilhabeplanung durchzuführen. Aus diesem Ergebnis ergeben sich die individuell zu gewährenden Leistungen.

Dies ist das wichtigste Steuerungsinstrument in der Eingliederungshilfe. Hier ist eine sorgfältige und wirtschaftliche Arbeitsweise unumgänglich.

Angesichts mehrerer unbesetzter Stellen in der Abteilung und einiger krankheitsbedingter Ausfälle ist es eine große Herausforderung die Einzelfälle zeitnah auf die neue Systematik umzustellen. Eine professionelle Bearbeitung ist sehr wichtig, da sich die Entscheidungen unmittelbar auf die entstehenden Kosten auswirken.

Ist ein Bedarf vorhanden und festgestellt, sind auch die entsprechenden Leistungen zu gewähren.

Die individuelle Bedarfsermittlung durch unsere Teilhabemanager erfolgt nach dem landeseinheitlichen Bedarfsermittlungsverfahren (BEI_BW). Es handelt sich hierbei um ein sehr aufwändiges und zeitintensives Verfahren mit einer umfangreichen Dokumentation. Dies wurde mittlerweile auch auf Landesebene erkannt. Das BEI_BW soll verschlankt werden und auch der Gesamt- und Teilhabeplan entsprechend angepasst werden. Die Unterarbeitsgemeinschaft Bedarfsermittlung erarbeitet dies in Abstimmung mit dem Sozialministerium. Ergebnisse sollen im Herbst 2023 vorliegen.

Im Landkreis wurden bisher 376 BEI_BW abschließend durchgeführt. Dies entspricht einer Erledigungsquote von knapp 25 %. Die pandemiebedingten Einschränkungen sind ein weiterer Grund für die relativ niedrige Erledigungsquote. Die für die Bedarfsermittlung notwendigen persönlichen Gespräche konnten in dieser Zeit nicht stattfinden. Innerhalb der Abteilung Eingliederungshilfe wurden organisatorische Regelungen getroffen, um die Anzahl der erledigten Bedarfsermittlungen zu erhöhen.

Wirkungsorientierung

Das BTHG fordert eine umfassende Wirkungsorientierung der Eingliederungshilfe:

- Die Eingliederungshilfe soll eine Lebensführung ermöglichen, die die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert.
- Im Gesamtplan ist eine Wirkungskontrolle vorzunehmen aufgrund von Maßstäben und Kriterien einschließlich des Überprüfungszeitpunkts.
- Zudem ist die Wirksamkeit der Eingliederungshilfeleistungen Bestandteil der Leistungsvereinbarungen. Dabei sind Inhalt, Umfang und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Eingliederungshilfe zu regeln.

Hierzu gibt es auch Regelungen in den §§ 37 ff. Landesrahmenvertrag (Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit).

Rahmenvertraglich ist vereinbart, dass eine gemeinsame Arbeitsgruppe Umsetzungsempfehlungen erarbeitet. Die Arbeitsgruppe wurde bisher noch nicht konstituiert.

Die Wirkungsorientierung ist kein einfach zu bewerkstelligendes Vorhaben. Der unmittelbare kausale Zusammenhang von Ursache und Wirkung kann nicht „mal eben so“ ermittelt werden.

Personalentwicklung im Fall- und Teilhabemanagement

Bei der Personalplanung wird landesweit im Fall- und Teilhabemanagement von einem Stellenschlüssel von 1:90 bei Bestands- und 1:60 bei Neufällen ausgegangen.

Das Land übernimmt bis zu einer festgelegten Personalobergrenze 90% der Personalaufwendungen des notwendigen Personalaufbaus. Die Personalobergrenze für den Landkreis Göppingen liegt bei 18,8 VZÄ. Zwischen dem Land und den Kommunalen Spitzenverbänden gibt es eine Vereinbarung vom Mai 2023, dass der Personalaufwuchs zeitlich gestreckt wird. Für den Landkreis Göppingen bedeutet dies, dass bis zum Jahr 2025 ein Personalaufbau bis zu 14,49 VZÄ erstattungsfähig ist.

Mit dem Stellenplan 2023 wurden insgesamt Stellenkapazitäten i.H.v. 14,98 VZÄ geschaffen.

Aufgrund des Fachkräftemangels konnten bisher noch nicht alle Stellen besetzt werden. Aktuell besteht eine Unterbesetzung von 3 VZÄ.

Finanzielle Auswirkungen

Die von der Vertragskommission SGB IX eingesetzte Arbeitsgruppe „allgemeine Erhöhung“ konnte nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2023 einen geeinten Abschluss erzielen.

Dieser Abschluss sieht eine Erhöhung im Tarifwerk TVöD, AVR-Württemberg und AVR Caritas (inklusive Sozial- und Erziehungsdienst (SuE)) für den Bereich Wohnen und ambulante Angebote mit 11,00 % und für die tagesstrukturierenden Angebote von 12,5 % vor. Für die angelehnten Tarifwerke ist die Erhöhung etwas niedriger.

Auf Grundlage dieses Abschlusses konnten die bestehenden Entgelte (also die noch nicht auf den neuen Landesrahmenvertrag umgestellten Angebote) mit einem geringen Verwaltungsaufwand angepasst werden. Der Landkreis Göppingen hat auf Empfehlung des KVJS sowie des Städte- und Landkreistages sich diesem vereinfachten Verfahren angeschlossen. Alle Leistungserbringer im Landkreis Göppingen haben dem vereinfachten Verfahren ebenfalls zugestimmt.

Eine Kostenprognose für die Leistungen nach dem neuen Landesrahmenvertrag ist u.a. aus den folgenden Gründen aktuell nur schwer möglich:

Bisher sind landesweit nur ca. 10 % der Angebote vereinbart. Hier sind unterschiedlichste Kostensteigerungen zu verzeichnen.

Bei der letzten Kostenprognose des KVJS wurde von folgenden Kostensteigerungen ausgegangen:

Soziale Teilhabe

Assistenz im eigenen Wohnraum	0 - 50 %
Besondere Wohnform	20 - 70 %
Förder- und Betreuungsbereich	1 - 50 %

Teilhabe am Arbeitsleben

Werkstatt für Menschen mit Behinderung	5 - 15 %
--	----------

Prognose durchschnittliche BTHG-bedingte Mehrkosten 26 %

Die Spannen sind derart hoch, so dass derzeit eine konkrete seriöse Kostenprognose nicht möglich ist.

Ein weiteres Problem ist, dass die derzeitigen und die künftigen Leistungen nicht vergleichbar sind. Bisher gab es in der Regel für eine Leistung einen Entgeltsatz oder mehrere Hilfebedarfsgruppen. Künftig richtet sich die Leistung nach dem individuellen Bedarf.

Die verschiedenen Leistungssystematiken haben z.B. Module, Fachleistungspakete, teilweise mit verschiedenen Intensitätsstufen, Stundenkorridore, individuelle Fachleistungsstunden, usw. Die Kosten für jeden Leistungsberechtigten richten sich nach dem Bedarf und sind immer individuell.

Eine etwas konkretere Kostenprognose ist frühestens dann möglich, wenn alle Angebote auf den Landesrahmenvertrag umgestellt sind, alle Bedarfe erhoben sind und alle Fälle umgestellt sind.

III. Handlungsalternative

Keine.

IV. Finanzielle Auswirkungen / Folgekosten

Nach der Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Landkreis- und Städtetag über die Ausgleichsleistungen des Landes Baden-Württemberg an die Träger der Eingliederungshilfe im Zusammenhang mit dem BTHG verpflichtet sich das Land, einen Ausgleich für die BTHG-bedingten Mehraufwendungen zu leisten. Für das Jahr 2023 hat das Land bisher den Stadt- und Landkreisen eine Abschlagszahlung von 50 Mio. Euro überwiesen. Der Landkreis Göppingen erhielt 1.084.154 Euro. Wie hoch die weiteren Zahlungen für 2023 sein werden ist noch nicht bekannt.

Wie die Nachweisführung für die Erstattung der BTHG-bedingten Mehrkosten aussehen soll ist noch ein offener Punkt mit dem Land. Wir fordern hier eine praktikable Lösung mit einem überschaubaren Aufwand.

Vergleich Haushaltspläne 2023 und 2024 – Transfererträge und Transferaufwendungen

Produkt	Plan 2023 Erträge	Plan 2023 Aufwendungen	Plan 2023 Aufwendungen minus Erträge
32 Eingliederungshilfe	-9.673.000	62.500.000	52.827.000

Produkt	Plan 2024 Erträge	Plan 2024 Aufwendungen	Plan 2024 Aufwendungen minus Erträge
32 Eingliederungshilfe	-16.532.600	73.580.050	57.047.450

Bei der Haushaltseinbringung 2024 Mitte Oktober wird die Verwaltung dem Kreistag für den Bereich der Eingliederungshilfe im Transferbereich geplante Erträge von rund 16,5 Mio. Euro und geplante Aufwendungen von fast 73,6 Mio. Euro vorschlagen. Entsprechend verschlechtert sich das planerische Transferergebnis 2024 (Aufwendungen minus Erträge) im Vergleich zum Jahr 2023 um ca. 4,22 Mio. Euro (8,0 %). Aufgrund der konservativen Planung der Verwaltung für 2024 in diesem Bereich besteht ein hohes Haushaltsrisiko.

Im Plan 2024 sind 12,675 Mio. Euro erstattungsfähige BTHG-bedingte Mehraufwendungen enthalten. Die Verwaltung hat diese im Haushalt 2024 komplett als Einnahme eingeplant, auch um gegenüber dem Land das Signal zu setzen, dass eine zeitnahe und vollständige Erstattung der BTHG-bedingten Mehraufwendungen erwartet wird.

Diese Vorgehensweise entspricht der Empfehlung des KVJS für die Haushaltplanung des Jahres 2024, bzgl. der BTHG-bedingten Kostensteigerungen (ohne Tarif-/Sachkostensteigerung und nicht-BTHG-bedingte Fallzahlensteigerungen) von einem neutralen Ergebnis auszugehen.

Ferner sind in der Planung 2024 auch BTHG-bedingte Mehraufwendungen von fast 1,68 Mio. Euro enthalten, welche gemäß der o. g. Vereinbarung von der Erstattung ausgeschlossen sind. Entsprechend hat der Landkreis diese Kosten selbst zu tragen.

V. Zukunftsleitbild/Verwaltungsleitbild - Von den genannten Zielen sind berührt:

Zukunfts- und Verwaltungsleitbild	Übereinstimmung/Konflikt 1 = Übereinstimmung, 5 = keine Übereinstimmung				
	1	2	3	4	5
Zukunft der Menschen mit Behinderung	☒	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐
Themen des Verwaltungsleitbildes nicht berührt	☐	☐	☐	☐	☐
	☐	☐	☐	☐	☐

gez.
Edgar Wolff
Landrat